

so wichtiger erschien es den Söhnen Georgs III., ein der Größe ihres Hauses entsprechendes Unterkommen in Deutschland zu finden. Aus solchen Erwägungen heraus entstand der phantastische Plan, im Fall eines glücklichen Ausgangs des Krieges Hannover durch die Annexion der übrigen zwischen der Elbe und dem Rhein belegenen Staaten einschließlich Hollands zu einer Macht von dem Range Preußens zu erheben: ein Plan, für den sich bekanntlich selbst Gneisenau in der Hoffnung, daß Preußen und Deutschland an dem neuen Staate eine Vormauer gegen Frankreich erhalten würden, erwärmte.¹⁾ Es ist nicht überliefert, ob auch Münster im Jahre 1809 solche hochfliegenden Gedanken getheilt hat. Jedenfalls war er ein zu fluger Diplomat, um sich nicht in seinen Denkschriften vorderhand auf das Erreichbare zu beschränken. Wie die Minister in Hannover richtete er sein Augenmerk zunächst auf Hildesheim, um dessen Besitz Hannover sich schon zu Anfang des Jahrhunderts im Wettstreit mit Preußen so lebhaft bemüht hatte, dann auf Minden, welches das neu erworbene Hochstift Osnabrück von den altwelfischen Besitzungen in unliebsamer Weise trennte. Von Österreich versah sich Münster hierbei keines Widerstandes. Österreich kam ja als Bittender; da schien es ihm nur recht und billig, wenn es auch Verpflichtungen zu Gunsten der Kurlande übernehme. Der König, so schrieb Münster darüber am 3. April an Graf Wallmoden, hat ein Recht zu hoffen, daß, wenn England die Ausführung der Pläne erleichtert, wodurch Österreichs Erhaltung und Glanz und Preußens Wiedergeburt allein zu bewirken steht, ihm für seine deutschen Staaten gleichfalls „die ihm gebührenden Arrondissements“ zugesichert werden, und zwar gleich jetzt, da deren Erlangung in der Folge erschwert werden dürfte. In demselben Sinne führte Münster in einer für Canning bestimmten Denkschrift, ebenfalls vom 3. April aus, da England nicht in der Lage sei, für seine Österreich zu gewährende Hülfe ein geeignetes Object als Gegenleistung in Anspruch zu nehmen, so sei es nur gerecht, daß dieses dem Könige eine Compensation für die in

1) Vgl. Perz, Gneisenau I, 569.